

Produktbeschreibung Ökol

Stand 01.2018

Die Preise (1. bis 3.) und die Bedingungen gelten für Kundenanlagen am Niederspannungsnetz. Der Jahresverbrauch je Anlage und Messstelle mit Standardlastprofil-Messung darf höchstens 100.000 kWh betragen. Die Verbrauchsbetrachtung erfolgt aus Sicht einer Eintarifmessung ohne Schwachlastregelung.

1. Energiepreis**bei Erstlaufzeit ab Datum Auftragsbestätigung bis 31.12.2018**

Mit Eintarifmessung	netto
Arbeitspreis Energie	5,00 Ct/kWh
Mit Zweitarifmessung	netto
Arbeitspreis Energie HT	5,05 Ct/kWh
Arbeitspreis Energie NT	4,05 Ct/kWh

Den Energiepreis garantiert WB bis zum 31.12.2018
(Preisgarantiefrist 2018).

bei Erstlaufzeit ab Datum Auftragsbestätigung bis 31.12.2019

Mit Eintarifmessung	netto
Arbeitspreis Energie	4,95 Ct/kWh
Mit Zweitarifmessung	netto
Arbeitspreis Energie HT	5,00 Ct/kWh
Arbeitspreis Energie NT	4,00 Ct/kWh

Den Energiepreis garantiert WB bis zum 31.12.2019
(Preisgarantiefrist 2019).

In o.g. Energiepreis ist der Aufpreis von 0,20 Ct/kWh (0,24 Ct/kWh brutto) für Ökostrom aus regenerativen Quellen enthalten.

Der Strom setzt sich dabei aus 100 % Wasserkraftstrom, mit TÜV SÜD-Zertifikat sGeneration EE% zusammen.

2. Erhöhung des Energiepreises gemäß Ziffer 1

Der Energiepreis gemäß Ziffer 1 erhöht sich um a) das Netznutzungsentgelt, b) die jährlich variierenden verbindlichen, staatlich veranlassten Komponenten, c) die Entgelte des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie den Grundpreis der Netznutzung.

- a) Die Bestandteile des Netznutzungsentgelts, wie sie der örtlich zuständige Verteilnetzbetreiber gegenüber der Wendelsteinbahn GmbH ansetzt sind:

Arbeitspreis Netznutzung und Konzessionsabgabe

Die staatlichen Umlagen des Netznutzungsentgeltes werden unter 2.b) aufgeführt.

Konzessionsabgaberechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Liegt konzessionsabgaberechtlich eine Lieferung an Tarifkunden vor, wird die Tarifkunden-Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt. Andernfalls kommt die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden in Höhe von 0,11 Ct/kWh netto zum Ansatz. Der Nachweis für die Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber. Sofern im Netzgebiet der WB mit den Kommunen Sondervereinbarungen bestehen, haben diese Vorrang.

- b) Die staatlichen Komponenten setzen sich aktuell aus folgenden Bestandteilen zusammen:
KWK-Umlage, §-19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungs-Umlage, §-18-AbLaV-Umlage, Stromsteuer, EEG-Umlage

Hinzu kommen die verbrauchsunabhängigen Kosten (Grundpreis). Darin enthalten sind die Entgelte des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb, die Preise für Messung und Abrechnung der Entnahme bei jährlicher Rechnungsstellung sowie der Grundpreis der Netznutzung. Basis hierfür sind das eingebaute Gerät und der entsprechende enetq-Eintrag.

- c) Die verbrauchsunabhängigen Kosten, wie sie der örtlich zuständige Verteilnetzbetreiber gegenüber WB ansetzt sind:
Entgelt für den Messstellenbetrieb, Entgelt für die Messung, Entgelt für die Abrechnung, Grundpreis der Netznutzung

Die Kosten werden je Messstelle (Zählpunkt) berechnet.

3. Vereinbarter Vertragspreis während der Erstvertragslaufzeit

Die Parteien vereinbaren, dass sich der Energiepreis gemäß Ziffer 1 für jedes Lieferjahr der Erstvertragslaufzeit um das im jeweiligen Netzgebiet geltende Netznutzungsentgelt und die Konzessionsabgabe in der Zusammensetzung gemäß 2 a) und die für das jeweilige Kalenderjahr staatlich veranlassten Komponenten in der Zusammensetzung gemäß 2 b) sowie die verbrauchsunabhängigen Kosten des Netz- und Messstellenbetreibers in der Zusammensetzung gemäß 2 c) erhöht.

Der Umfang der Erhöhung des Energiepreises für jedes Lieferjahr der Erstvertragslaufzeit findet in der von dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und von der jeweils zuständigen Stelle allgemein veröffentlichten Höhe des Netznutzungsentgelts und der Höhe der staatlich veranlassten Komponenten statt, die von WB auf der Rechnung ausgewiesen werden.

Die Veröffentlichung der für jedes Lieferjahr der Erstvertragslaufzeit geltenden Netzentgelte sowie der netzunabhängigen Kosten des Grundpreises erfolgt durch die entsprechende Bekanntmachung des jeweils für den Kunden zuständigen Verteilnetzbetreibers bzw. Messdienstleisters (bspw. für das Netzgebiet der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH auf deren Homepage www.wendelsteinbahn.de/netzbetrieb).

Die Veröffentlichung der staatlich veranlassten Komponenten erfolgt wie folgt:

- Die KWK- und die EEG-Umlage werden von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.eeg-kwk.net) jährlich bis zum 15. Oktober für das Folgejahr veröffentlicht.
- Außerdem veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage und die Umlage aus den Abschaltbaren Lasten. AbLaV ebenfalls auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.eeg-kwk.net).
- Die geltende Stromsteuer wurde vom Gesetzgeber in § 3 StromStG festgelegt. Etwaige Änderungen werden jeweils im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Stromsteuer wird von WB an das Hauptzollamt abgeführt. Für eine etwaige Stromsteuerermäßigung wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Vertragsvoraussetzung ist die Erteilung eines SEPA-Mandats. Die genannten Beträge sind Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

Die AGB und das Auftragsblatt zur Stromlieferung bilden zusammen die Vertragsgrundlage des Stromlieferungsvertrages. Die Vereinbarungen dieser Produktbeschreibung gehen im Zweifel und/ oder bei Widersprüchen jedoch den Regelungen der beigefügten AGB und des Auftragsblattes als speziellere Regelungen vor.

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit je nach Wahl bis 31.12.2018 bzw. bis 31.12.2019. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht vom Kunden oder von WB gemäß Ziffer 14 der AGB mit Wirkung auf das Ende der jeweils gültigen Vertragslaufzeit gekündigt wird (erstmals jedoch zum Ablauf der Erstlaufzeit).

4. Beispielrechnung bei Erstlaufzeit bis 2019

WB ist es wichtig, dem Kunden die nach vorgenannten Ziffern 1. bis 3. vereinbarte Erhöhung des Energiepreises für jedes Lieferjahr der Erstvertragslaufzeit bestmöglich transparent zu machen. Daher soll das vorgenannte Verfahren zur Ermittlung des vom Kunden insgesamt zu zahlenden Gesamtstrompreises (= Energiepreis zuzüglich Netznutzungsentgelt und staatlicher Komponenten) durch eine Beispielrechnung für eine Verbrauchsstelle im Netzgebiet der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH verdeutlicht werden. Angewandt werden dabei die Netznutzungsentgelte im Netzgebiet der WB Verteilnetz GmbH für 2017 und die staatlich veranlassten Komponenten für 2017.

4,950 Ct/kWh Energiepreis
 +6,960 Ct/kWh Arbeitspreis Netznutzung
 +1,320 Ct/kWh Konzessionsabgabe
 +0,345 Ct/kWh KWK-Umlage
 +0,370 Ct/kWh §19-StromNEV-Umlage
 +0,037 Ct/kWh Offshore-Haftungsumlage
 +0,011 Ct/kWh §18-AbLaV-Umlage
 +2,050 Ct/kWh Stromsteuer
 +6,792 Ct/kWh EEG-Umlage
 22,835 Ct/kWh Strompreis insgesamt (netto)
 27,17 Ct/kWh Strompreis insgesamt (brutto)

Zuzüglich werden in Form eines **Grundpreises** die Entgelte des Netzbetreibers gemäß 2 c) berechnet. Im Netzgebiet der WB-Verteilnetz GmbH für 2018 sind dies **70,92 Euro/Jahr (netto) / 84,39 Euro/Jahr (brutto)** bei Eintarifmessung ohne zusätzliche Komponenten.